

Nord Stream 2 DEU-USA Gemeinsame Erklärung

Baufortschritt Nord Stream 2: Der Bau von Nord Stream 2 ist inzwischen bis auf einen Teilabschnitt in DNK Hoheitsgewässern und der DEU AWZ abgeschlossen. Erste Röhre ist komplett verlegt und wird zur Befüllung mit Gas vorbereitet. Für die zweite Röhre der Pipeline sind noch rd. 34 km zu verlegen. Die Verlegung wird voraussichtlich Ende August beendet sein. Die technische Fertigstellung der Pipeline ist für Ende Herbst geplant. Die Nutzung der US-Sanktionsgesetze in 2021 (19.01.,19.02.,19.05.) gegen die Pipeline hatte bisher keinen direkten Einfluss auf die Fortführung der Verlegearbeiten.

Die **Gas-Richtlinie 2019/692** und die diese 1:1 umsetzende EnWG-Änderung vom 5. 12.2019 (BGBl. I Bl. 45, 2002) stellen mehrfach klar, dass das Binnenmarktrecht (3. Binnenmarktpaket) Gasverbindungsleitungen mit Drittstaaten „bis zur Grenze des Hoheitsgebietes der EU-Mitgliedstaaten“ und ggf. im Küstenmeer eines Mitgliedstaates erfasst. Für Zertifizierungsanträge von Netzbetreibern bedeutet dies **konkret den Leitungsabschnitt zwischen der Grenze des deutschen Hoheitsgebietes (im Küstenmeer: 12-Seemeilen-Zone) und dem ersten Kopplungspunkt mit dem deutschen Netz**. Dies entspricht auch dem unter Mitwirkung der KOM zustande gekommenen dt.-frz. Kompromiss, der der o.g. Gas-Richtlinie zugrunde lag.

Die Nord Stream 2 AG hat am 11.6. einen Antrag auf die vorsorgliche **Zertifizierung** als unabhängiger Transportnetzbetreiber gemäß §§ 4b, 10 ff EnWG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Da die Muttergesellschaft Gazprom in Russland sitzt, und damit in einem Nicht-EU-Land, muss das BMWi innerhalb von drei Monaten prüfen, ob die Erteilung der Zertifizierung "die Sicherheit der Elektrizitäts- oder Gasversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union nicht gefährdet".

Die transatlantischen Beziehungen sind durch das Thema Nord Stream 2 stark belastet. Mittlerweile **dreimal Nutzung der US-Sanktionsgesetze gegen Nord Stream 2** zur Vornahme konkreter Listungen. Am 19.05. wurde der letzte Bericht vorgelegt. Die US-Regierung verzichtet darin mittels waiver auf Sanktionen gegen die Betreibergesellschaft von Nord Stream 2 (Nord Stream 2 AG) sowie den DEU CEO Warnig.

Anfang Juni befand sich eine DEU Delegation in Washington zu Gesprächen u.a. mit dem Nationalen Sicherheitsberater Jake Sullivan und DoS-Vertretern. Dabei wurde über mögliche Auswirkungen der Nord Stream 2 auf UKR und die Energiesicherheit von MOE gesprochen. Seitdem wurde an einer **gemeinsamen Erklärung** gearbeitet, die am 21.07. 2021 zeitgleich in DEU und den USA bekanntgegeben wurde. (Vorab wurden POL und UKR Regierung unterrichtet und BK'in informierte Präsident Putin)

Die „**Gemeinsame Erklärung zur Unterstützung für die Ukraine, die europäische Energiesicherheit und unsere gemeinsamen Klimaziele**“ zählt zusätzliche Schritte auf, die wir auch mit Blick auf Nord Stream 2 zu gehen bereit sind. Für die Ukraine setzen wir uns dafür ein, ihre Rolle als **Gastransitland** für die nächsten Jahre abzusichern. Sollte diese Rolle nach Auslaufen des bestehenden Vertrages von der Russischen Föderation infrage gestellt werden, oder RUS „**Energiefieferungen als Waffe**“ einsetzen, wird dies nicht ohne Konsequenzen bleiben können.

Wir stärken die Rolle der Ukraine als Energieproduzent mit einem neuen „**Grünen Fonds für die Ukraine**“ zur Förderung erneuerbarer Energiequellen, auch mit dem Ziel die Abhängigkeit der Ukraine von der Gasdurchleitung aus Russland zu verringern.

Mit Blick auf die Partner in Mittel- und Osteuropa wird die Bereitschaft erklärt, über die **Dreimeeresinitiative**, bei der die Bundesrepublik bislang Beobachterstatus hat, klimafreundliche Projekte zu fördern.

Für den Fall einer künftigen RUS Aggression (nicht auf Energiesektor begrenzt) sieht die Erklärung vor, dass sich **DEU für weitere EU-Sanktionen gegen RUS einsetzen wird**. AA bewertet diese Zusage nicht als sanktionspolitischen Alleingang Deutschlands: Man bewege sich (noch) auf der gemeinsamen Linie des Juni-ER (in dieser wurde der EU-Außenbeauftragte von den MS aufgefordert, konkrete sanktionspolitische Handlungsoptionen für den Fall einer weiteren RUS Aggression zu erarbeiten). Nationale deutsche Sanktionsmaßnahmen sind in der gestrigen Erklärung ohnehin nicht vorgesehen.

Die „Gemeinsame Erklärung zur Unterstützung für die Ukraine, die europäische Energiesicherheit und unsere gemeinsamen Klimaziele“ bekräftigt einerseits das bisherige Engagement der Vereinigten Staaten und der Bundesrepublik für die Ukraine und die Staaten Mittel- und Osteuropas, zählt aber auch zusätzliche Schritte auf, die wir auch mit Blick auf Nord Stream 2 zu gehen bereit sind.

Wir setzen uns dafür ein, die Rolle der Ukraine als Gastransitland für die nächsten Jahre abzusichern und wir werden Sie mit einem neuen „Grünen Fonds für die Ukraine“ zur Förderung erneuerbarer Energiequellen unterstützen, auch mit dem Ziel die Abhängigkeit der Ukraine von der Gasdurchleitung aus Russland zu verringern.

Sollte Russland „Energiefieferungen als Waffe“ einsetzen oder die Rolle der Ukraine als Gastransitland infrage stellen, wird dies zu konkreten Konsequenzen führen.

Da Deutschland keine nationalen Sanktionen verhängt, geht es vor allem um abgestimmte europäische Maßnahmen.

Wie sie wissen, hat der Europäische Rat betont, dass es einer entschlossenen und koordinierten Reaktion der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf jedwede weitere böswillige, rechtswidrige und disruptive Aktivitäten Russlands unter umfassendem Einsatz des gesamten der EU zur Verfügung stehenden Instrumentariums und in Abstimmung mit den Partnern bedarf und zu diesem Zweck wurde die Kommission und der Hohe Vertreter gebeten, Optionen für zusätzliche restriktive Maßnahmen einschließlich Wirtschaftssanktionen vorzulegen.

Die Gas-Richtlinie und die dies 1:1 umsetzende deutsche Gesetzgebung von Ende 2019 sind in dieser Frage eindeutig: Gasverbindungsleitungen mit Drittstaaten unterfallen dem Binnenmarktrecht insoweit sie auf dem Gebiet bzw. im Küstenmeer der EU verlaufen. Dies war bis zur Verabschiedung der Gas-RL nicht der Fall. Es gelten für hierauf bezogene Anträge von Netzbetreibern die Regeln des dritten Binnenmarktpakets. Dies ist im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung Deutschlands mit den USA, in Bezug auf Nord Stream 2. Wir werden, soweit dies unter deutsche rechtliche Zuständigkeit fällt, uns sowohl an den Wortlaut und Geist des Binnenmarktrechts halten, um Entflechtung und Zugang von Drittparteien sicherzustellen. Dazu gehört auch die

Bewertung von Risiken aufgrund der Zertifizierung des Projektträgers für die Sicherheit der Energieversorgung der EU.